

Netznutzungsvertrag

zwischen

- nachstehend **Netznutzer** genannt -

und der

Meißener Stadtwerke GmbH
Karl-Niesner-Straße 1
01662 Meißen

- nachstehend **Netzbetreiber** genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie, an das die elektrischen Anlagen des Netznutzers angeschlossen sind. Dieser Vertrag regelt den Netzzugang gemäß § 20 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts vom 07. Juli 2005 (EnWG) für die Entnahme von Elektrizität aus dem Netz des Netzbetreibers und sich aus den in diesem Zusammenhang erlassenen Rechtsverordnungen zum EnWG ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner.
- (2) Der Netzzugang für die Einspeisung von Elektrizität in das Netz des Netzbetreibers (z.B. KWK-Anlagen, Windenergieanlagen, Wasserkraftanlagen, Brennstoffzellen, Photovoltaikanlagen etc.) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierzu bedarf es gesonderter Regelungen.

§ 2 Voraussetzung für die Netznutzung

- (1) Voraussetzung für die Netznutzung ist das Vorliegen eines Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber mit ausreichender Netzanschlusskapazität und der Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages zwischen Netznutzer und Netzbetreiber.
- (2) Die Strombelieferung der Entnahmestellen (Anlage 1) ist in einem gesonderten Vertrag zwischen einem Lieferanten und dem Netznutzer zu regeln. Der Netznutzer versichert bei der Anmeldung der Netznutzung, dass ab Beginn seiner Zuordnung zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag besteht. Dieser Stromlieferungsvertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Netznutzers an elektrischer Energie an den Entnahmestellen oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinaus gehenden Bedarf an elektrischer Energie (offenere Stromliefervertrag) abdecken.
- (3) Die Netznutzung setzt voraus, dass die Entnahmestellen des Netznutzers in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sind. Der Netznutzer teilt dem Netzbetreiber mit, welchem Bilanzkreis die Entnahmestellen des Netznutzers zugeordnet werden sollen.

§ 3 Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

- (1) Die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vereinbarte Netzanschlusskapazität darf nicht überschritten werden. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der gleichzeitig in Anspruch genommenen Leistung an der nicht höher sein, als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Netzanschlusskapazität.
- (2) Die Netzanschlussdaten sind im gültigen Anschlussnutzungsvertrag, abgeschlossen zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer, vereinbart.

§ 4 Leistungsmessung und Lastprofilverfahren

- (1) Der Netzbetreiber wendet bei der Abwicklung der Lieferung elektrischer Energie an Netznutzer mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) an, die eine registrierende Leistungsmessung nicht erfordern. Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen

Lastprofile auch für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgehen.

- (2) Bei Netznutzern mit einer jährlichen Entnahme von mehr als 100.000 kWh sowie bei entsprechender Vereinbarung mit dem Netznutzer kann der Netzbetreiber eine fortlaufend registrierende $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmessung verlangen. In diesen Fällen trägt der Netznutzer ein entsprechend höheres Entgelt für Messung und Abrechnung.
- (3) Der Netzbetreiber legt fest, welches Lastprofilverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt die verwendeten Lastprofile. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Netznutzers auf Basis von diesen Lastprofilen.
- (4) Die Zuordnung der Lastprofile oder das Verfahren zu den einzelnen Abnahmestellen kann durch den Netzbetreiber geändert werden, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer die Änderung des Lastprofilverfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Lastprofile und die Zuordnung zu den einzelnen Entnahmestellen mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Kalendermonates schriftlich mit.

§ 5 Messung und Ablesung

- (1) Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind gemäß § 21b Abs. 1 EnWG Aufgabe des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.
- (2) Die Messung erfolgt bei Lastprofilkunden durch die Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt. Handelt es sich nicht um Lastprofilkunden, erfolgt die Messung durch eine registrierende $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmessung.
- (3) Neben dem Netzentgelt gemäß § 6 wird dem Netznutzer für jede Entnahmestelle ein Entgelt für Messung und Abrechnung in der jeweils gültigen Höhe vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt (Anlage 2). Das Entgelt für Messung und Abrechnung an den Entnahmestellen beinhaltet die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die turnusgemäße Abrechnung der Netznutzung relevanten Daten.
- (4) Für Netznutzer, die nach Lastprofil beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Netznutzer, dessen Beauftragten oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Netznutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich nach einem vom Netzbetreiber festgelegten Turnus, abgelesen.
- (5) Bei Netznutzern mit registrierender $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmessung erfolgt die Erfassung der Messdaten durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten mittels Zählerfernauslesung in der Regel einmal pro Monat. Bei fehlenden, gestörten oder unplausiblen Werten werden spätestens am 8. Werktag nach dem Soll-Bereitstellungstermin vom Netzbetreiber Ersatzwerte bereitgestellt und als solche gekennzeichnet. Zur Ersatzwertbildung werden folgende Verfahren in der angegebenen Reihenfolge eingesetzt:
 - o Verwendung vorhandener Zählwerke von Vergleichs-/Kontrollzählungen
 - o Bildung von Zählwerten durch lineare Interpolation bei bis zu 4 aufeinander folgenden, fehlenden, gestörten oder unplausiblen Zählwerten.
 - o Verwendung von Zählwerten aus einem Vergleichszeitraum.

Wenn belastbare Ersatzwerte nicht in der verfügbaren Zeit ermittelt werden können, werden vorläufige eingesetzt und später durch Ersatzwerte ausgetauscht.

- (3) Sofern entsprechend § 21b EnWG anstelle des Netzbetreibers ein Dritter als Messstellenbetreiber für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen verantwortlich ist, gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 6 Abrechnung

- (1) Der Kunde hat für die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers und aller vorgelagerten Spannungsebenen ein Entgelt nach den jeweils gültigen Netznutzungsentgelten des Netzbetreibers zu zahlen. Das Netznutzungsentgelt bemisst sich nach der Art des Anschlusses, der entnommenen Elektrizität und den für die Anschlussnetzebene der Entnahmestelle und für die vorhandene Messvorrichtung an der Entnahmestelle jeweils gültigen Preisen des Netzbetreibers (Anlage 2).
- (2) Besondere Leistungen (z.B. Bereitstellung von Einrichtungen zur unterbrechungsfreien Stromversorgung etc.) werden gesondert berechnet.
- (3) Der Netzbetreiber wird die nach § 48 Abs. 3 EnWG zu zahlende Konzessionsabgabe mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung stellen, sofern die Unterschreitung des Grenzpreises entsprechend Konzessionsabgabeverordnung vom 10.11.2001 beim Netznutzer für den Netzbetreiber nicht offenkundig ist. Der Netznutzer hat die Unterschreitung des Grenzpreises dem Netzbetreiber durch die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres nachzuweisen. Bei durch Testat bestätigter Grenzpreisunterschreitung erstattet der Netzbetreiber die überzahlte Konzessionsabgabe innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Nachweises.
- (4) Der Netzbetreiber rechnet Entnahmestellen mit registrierender $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmessung in der Regel monatlich und Entnahmestellen mit Standardlastprofil in der Regel jährlich ab.
- (5) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Als Jahresabrechnungsleistung gilt der höchste $\frac{1}{4}$ -h-Leistungswert der gemessenen Wirkleistung innerhalb eines Abrechnungsjahres. Monatlich wird ein zeitanteiliger Betrag des Leistungspreises für die Jahresabrechnungsleistung (einschließlich des Abrechnungsmonats) berechnet. Dabei werden die im laufenden Kalenderjahr bereits geleisteten Teilbeträge angerechnet.
- (6) Fälligkeitstermin für erteilte Rechnungen ist der 14. Tag nach Rechnungsdatum.
- (7) Werden die Leistungen, die diesem Vertrag zugrunde liegen, insbesondere bezogen auf Übertragung oder Verteilung mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden gesetzlichen Belastungen belegt oder ändert sich deren Höhe, so ist der Netzbetreiber berechtigt, diese zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der betreffenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige Regelung dem nicht entgegensteht. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte rechtzeitig, spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- (8) Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Lieferzeitpunkt jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (9) Der Netzbetreiber kann kürzere Zeitabschnitte für die Rechnungsstellung und andere Fälligkeitstermine wählen.

- (10) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber maßgeblich. Zahlungseingang ist die Gutschrift des Rechnungsbetrages auf dem Konto des Netzbetreibers.
- (11) Bei Zahlungsverzug des Netznutzers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Bei einem verspäteten Zahlungseingang ist der Netzbetreiber berechtigt, ungeschadet weitergehender Ansprüche, vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 288, § 247 BGB) zu verlangen, es sei denn, der Netznutzer weist einen niedrigeren Schaden nach
- (12) Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - o soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
 - o wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.
- (13) Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- (14) Im Falle, dass gegen die nach Absatz 2 festgesetzten Entgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden, bzw. sind derartige Verfahren bereits anhängig (z.B. durch den Netzbetreiber, vorgelagerten Netzbetreiber –hinsichtlich ihrer Entgelte – oder Dritte) ist zwischen den Parteien abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des genehmigten oder bestimmten gegebenenfalls vorläufigen Entgeltes. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweilige Entnahmestelle – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Rück- oder Nachzahlungen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

§ 7

Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Besorgnis besteht insbesondere bei Vorliegen folgender Fälle:
 - o Netznutzer mit fälligen Zahlungen in Verzug
 - o Netznutzer oder Dritter stellt Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - o Gegen den Kunden werden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.
- (2) Die Vorauszahlung beträgt mindestens 100 % des voraussichtlichen monatlichen Entgeltes nach diesem Vertrag. Die genaue Höhe der Vorauszahlung wird vom Netzbetreiber festgelegt. Sie ist jeweils bis zum 25. des Vormonats zu leisten. Die Vorauszahlung wird mit der Rechnung für den jeweiligen Netznutzungsmonat, für welchen sie bestimmt ist, verrechnet.

- (3) Der Netznutzer kann die Zahlung der Vorauszahlung mit einer angemessenen Sicherheitsleistung abwenden. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem dreifachen voraussichtlichen monatlichen Netznutzungsentgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- (4) Der Netzbetreiber kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt ausgesprochenen Zahlungserinnerung gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (5) Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
- (6) Barsicherheiten werden verzinst bis zum jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank gemäß BGB (§ 247).
- (7) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind.

§ 8 Wirtschaftsklausel

- (1) Alle genannten Preise, Regelungen und Bedingungen haben die bei Vertragsabschluss herrschenden wirtschaftlichen und gesetzlichen Verhältnisse zur Grundlage.
- (2) Ändern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber den bei Vertragsabschluss vorliegenden Verhältnissen unvorhersehbar und nicht nur vorübergehend so wesentlich, dass die Fortsetzung des Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen nicht mehr zumutbar ist, so werden die Vertragspartner den Vertrag den geänderten Verhältnissen anpassen, mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.
- (3) Eine Anpassung ist schriftlich zu verlangen. Sie wirkt nicht über den Zeitpunkt zurück, an dem das Verlangen gestellt worden ist.

§ 9 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- (1) Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, dem Netznutzer die Netznutzung zu gewähren, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag so lange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen und Instandhaltungsarbeiten.
- (2) Die Netznutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Einschränkung der Netznutzung unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung und damit verbundene Dienstleistungen durch fristlose Einstellung der Netznutzung zu verweigern und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um
 - o eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abzuwenden

- o den Strombezug unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern
 - o zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritten ausgeschlossen sind.
- (4) Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Netznutzung verweigert und die Kundenanlage vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.
- (5) Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Absätze 1 und 3 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die in den Absätzen 1 und 3 aufgeführten Gründe entfallen sind.

§ 10 Haftung

- (1) Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die der Netznutzer durch Störungen der Netznutzung, insbesondere durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, gemäß § 25a der Verordnung über den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) dem Grunde und der Höhe nach beschränkt nach Maßgabe von § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01. November 2006. Die Haftungsbegrenzungen und –ausschlüsse von § 18 NAV gelten auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- (2) Außerhalb des Anwendungsbereiches der Haftungsbegrenzungen und –ausschlüsse gem. Abs. 1 in Verbindung mit §§ 25a StromNZV, 18 NAV ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Netznutzer für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.
- (3) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

§ 11 Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- (2) Bei Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Netzbetreibers in den Vertrag ist der Netznutzer berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

- (3) Den Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Netznutzers in diesen Vertrag kann der Netzbetreiber verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, sofern zu besorgen ist, dass der Rechtsnachfolger nicht die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung bietet.

§ 12

Vertragslaufzeit, Kündigungsrechte

- (1) Dieser Vertrag beginnt am ____ und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen
- (2) Die Vertragspartner können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich kündigen.
- (3) Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung durch die Vertragspartner bleibt hiervon unberührt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen, insbesondere wenn
- o der Netznutzer gegen Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt – trotz Abmahnung durch den Netzbetreiber – schwerwiegend verstößt
 - o über das Vermögen des Netznutzers ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.

§ 13

Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, abgesehen von den „Kann-Kaufleuten“ nach § 2 HGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Meißen.
- (2) Meißen ist weiter dann Gerichtsstand, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Beim Vorliegen weiterer Rechtsverordnungen nach § 24 EnWG bzw. Vorgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) nach § 29 Abs. 1 EnWG erfolgt eine Anpassung dieses Vertrages, sofern diese Neuregelung bzw. Vorgaben mit diesem Vertrag nicht vereinbar sind und daher eine Vertragsanpassung erforderlich ist.

- (3) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses.
- (4) Bei Änderung der Regeln zum Netzzugang werden die Vertragspartner diesen Vertrag einvernehmlich anpassen.
- (5) Die im Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine gegengezeichnete Originalausfertigung.

Meißen, den __. __. ____

_____, den _____

Meißener Stadtwerke GmbH

Firmenbezeichnung / Stempel

ppa.

i.A.

Name und Unterschrift des Netznutzers

Anlagen:

Anlage 1: Entnahmestellen

Anlage 2: Netznutzungsentgelte